

von der EZB viel beachteter Indikator – ist etwa aktuell eng gekoppelt an die Ölpreise. Das kann als Ausweis mangelnden Vertrauens in die EZB gewertet werden, ihr Mandat zu erfüllen. Es ist aber vor allem irrational. Umfragebasierte Indikatoren sind viel näher am 2%-Ziel und besser

und berechnen manchen Überbewertung. Je länger sie werden und je länger sie andauern, desto tiefer sind zudem die Folgen für die Marktstrukturen. Alles in allem gilt deshalb für die EZB: Wenn sie jetzt ihr Heil in mehr QE sucht, läuft sie Gefahr, nur (mehr) Unheil zu ernten. (Börsen-Zeitung, 1.9.2015)

Ebenfalls Tradition hat „Visa pour l'image“, das wichtigste Fotofestival der Welt, das seit 1989 jedes Jahr nach den Sommerferien in Perpignan in Südfrankreich stattfindet. Fotografen, Fotoredakteure,

tur in Frankreich eröffnet zu haben, nachdem es bisher ausschließlich per Internet agierte. NoorAssur will rund 20 weitere Filialen in Frankreich eröffnen. (Börsen-Zeitung, 1.9.2015)

IM BLICKFELD

Klagen verstärken den Druck auf die Bausparkassen

Von Isabel Gomez, Stuttgart

Börsen-Zeitung, 1.9.2015

Rund 200 000 Bausparer haben in den vergangenen Monaten Post von ihrer Bausparkasse mit der Kündigung ihrer Bausparverträge erhalten. Das Argument: Der Vertrag sei seit mehr als zehn Jahren zuteilungsreif. Bausparverträge mit hohen Zinssätzen würden von Kunden mit zuteilungsreifen Verträgen nur noch als Geldanlage verwendet. Und das entspreche nicht dem Zweck des einst geschlossenen Vertrags.

Seither zogen einige Bausparer vor Gericht. Eine riesige Klagewelle mit großen finanziellen Risiken für die Bausparkassen dürfte dadurch vorerst nicht drohen. Dennoch kommen die Klagen zu einem denkbar ungünstigen Zeitpunkt für die Bausparkassen.

Eine eindeutige Rechtsprechung gibt es in der Frage, ob die Kündigungen rechtens sind, nicht. Der rechtliche Konsens beruhte bisher auf einem Urteil des Landgerichts Frankfurt vor einigen Jahren. Demnach kann eine Bausparkasse einen Vertrag nur kündigen, wenn er voll bepart ist. Auch das Landgericht Mainz stützte sich im Juli 2014 auf diese Argumentation: Wenn ein volles Darlehen länger als zehn Jahre nicht abgerufen werde, habe der Vertrag seinen Zweck verfehlt.

Die Bausparkassen berufen sich zudem auf ihr gesetzliches Kündigungsrecht. Gegen dieses stellte sich Anfang August das Amtsgericht Lud-

wigsburg. Dem Kläger war mit Verweis auf das gesetzliche Kündigungsrecht bei einem Darlehensvertrag gekündigt worden. Das stufte das Gericht als rechtswidrig ein und sprach sich gegen ein Kündigungsrecht der Bausparkassen gemäß der Kündigungsregelung in § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB aus.

Kein normales Darlehen

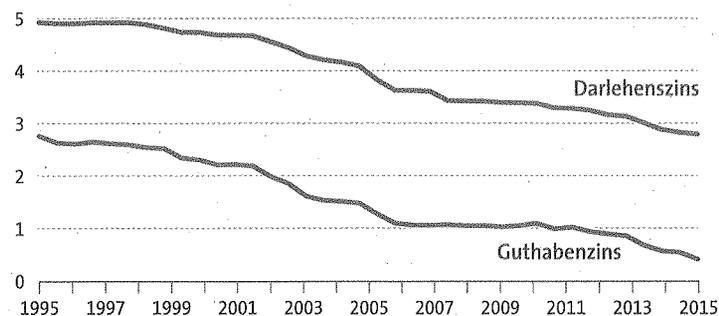
Der Gesetzgeber, so die Begründung, hatte mit der Kündigungsregelung normale Darlehen im Auge, bei denen der Darlehensgeber der zinsbestimmende Vertragsteil ist und der Darlehensnehmer der wirtschaftlich schwächere Teil. Jedoch sei bei Bausparverträgen bezüglich des Guthabens letztlich der Bausparer der Darlehensgeber und die Bausparkasse der Darlehensnehmer. Damit sei diese Kündigungsregelung nicht auf Bausparverträge anwendbar.

Es war das erste Urteil, das einem Bausparkunden recht gab. Die betroffene Bausparkasse, Wüstenrot, prüft nach wie vor weitere rechtliche Schritte gegen das Urteil. In einem anderen Fall einigte sich Wüstenrot außergerichtlich mit dem Kläger.

Trotz des Urteils zugunsten des Klägers rechnet Rechtsanwalt Arne Schültge aus dem Bremer Büro der Kanzlei Rotter nicht mit einer sofortigen großen Klagewelle, welche die Existenz der Bausparkassen gefährden könnte. Er beobachtet bei Anfragen, dass Bausparer ohne Rechtsschutzversicherung noch zögern

Unattraktive Zinsen

Durchschnittssätze für Darlehen und Guthaben in Prozent



© Börsen-Zeitung

Quelle: FMH-Finanzberatung (www.fmh.de)

und eine einheitliche Rechtsprechung abwarten. Erst dann sei klar, wie die wirtschaftlichen Risiken einer Klage im Verhältnis zu den Vorteilen stehen. Die Kanzlei Nieding + Barth empfiehlt Kunden, die ihre Bausparsumme erreicht haben, diese anzuheben und so einer Kündigung bereits im Vorfeld aus dem Weg zu gehen.

Anderns sähe die Sache aus, wenn ein höchstinstanzliches Grundsatzurteil zugunsten der Bausparer gesprochen würde. Da Sammelklagen in diesem Fall nicht zulässig sind, bündeln Kanzleien derzeit die Klagen ihrer Mandanten. Werden sie gemeinsam eingereicht und verhandelt, steigen die Chancen auf ein Urteil mit Signalwirkung. In Sicht ist ein solches Urteil indes nicht.

Für die Bausparkassen kommen die Klagen dennoch zu einem denkbar ungünstigen Zeitpunkt, denn ihr Geschäftsmodell hat grundlegende Probleme. Die Zinsen sind nicht nur anhaltend niedrig. Auch unterscheiden sich Zinsen für längere Fristen kaum noch von kürzeren. Bausparkassen leben jedoch davon, dass die Zinsen am langen Ende deutlich höher sind als am kurzen.

Hinzu kommt, dass sie die Kreditzinsen anderer Banken kaum mehr unterbieten können. Dabei war das die Idee hinter dem Bausparvertrag: Der Kunde zahlt ein, das Geld wird dabei eher gering verzinst, dafür gibt es am Ende der Ansparphase einen günstigen Kredit. Im derzeitigen Wettbewerbsumfeld der niedrigsten Zinskonditionen bieten die Bauspar-

kassen somit keinen Mehrwert mehr. Aus Kundensicht ist es daher verständlich, wenn der gut verzinste Bausparvertrag als Sparprodukt dient und kein Darlehen abgerufen wird. Zumal der Bausparvertrag in einer nicht allzu fernen Vergangenheit auch als eine solche sichere Geldanlage beworben wurde. Bei den Bausparkassen häufen sich so die Spareinlagen. Aufgrund restriktiver Anlagevorschriften können diese nicht in riskanteren, dafür aber auch höher verzinsten Produkten wie Aktien angelegt werden.

Hohe Kosten überall

Selbst die größten Bausparkassen ächzen mittlerweile unter dem Druck von allen Seiten. So will etwa die zur genossenschaftlichen DZ Bank gehörende Schwäbisch Hall – die größte private Bausparkasse – bis Ende 2016 bis zu 80 Mill. Euro einsparen. Bis zu 250 der insgesamt 3 300 Stellen in der Zentrale sollen dazu gestrichen werden.

Die Kündigungen, so äußerten sich Vertreter von Bausparkassen zuletzt, betreffen nur einen kleinen Anteil der Gesamtsumme aller Bausparverträge. Auch angesichts dessen wäre es für die Bausparkassen im aktuellen Umfeld wohl nur ein Tropfen auf den heißen Stein, wenn Kündigungen höchstinstanzlich für rechtens befunden würden. Bis dahin kosten die Klagen nur Geld, das die Bausparkassen sicher an anderer Stelle gut gebrauchen könnten.